

## Verfahren der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Der Bewerber/Die Bewerberin reicht das Gesuch bei der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft (nachstehend SID genannt) schriftlich ein. Diese prüft die eidgenössischen und kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen, klärt den Leumund ab und führt ein persönliches Gespräch. Zeitgleich fordert die SID den Bürgerrat Binningen zur Führung des Integrationsgesprächs auf.

Der Bürgerrat führt das Integrationsgespräch durch und teilt der SID seine Stellungnahme zur Integration mit.

Wenn der Leumund und die Integration positiv sind,

- erteilt die SID die kantonale Einbürgerungsbewilligung
- fordert die SID gleichzeitig den Bürgerrat auf, das Gesuch innert 6 Monaten der Bürgergemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten (die SID stellt den Leumundsbericht mit der kantonalen Einbürgerungsbewilligung dem Bürgerrat zu) und
- stellt die SID gleichzeitig beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Wenn der Leumund und/oder die Integration negativ sind,

- verweigert die SID die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung (sofern der Bewerber/die Bewerberin das Gesuch nicht zurückzieht).
- Bei rechtskräftiger Nichterteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung ist das Verfahren beendet (bei Rückzug des Gesuchs wird das Verfahren als erledigt abgeschlossen).

Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch in offener Abstimmung, sofern nicht geheime beschlossen wird. Ablehnende Entscheide sind zu begründen. Nach der Abstimmung hat der Bürgerrat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der SID zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr zu melden.

Zeitgleich entscheidet der Bund über die Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung.

- Bei Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeindebürgerrechts stellt die SID dem Regierungsrat zuhanden des Landrates Antrag auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts und über die Höhe der zu bezahlenden Gebühr.
- Wenn der rechtskräftige Beschluss der Bürgergemeindeversammlung und/oder der rechtskräftige Entscheid des Bundes negativ sind, ist das Verfahren beendet.

Der Regierungsrat stellt dem Landrat Antrag auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts und über die Höhe der zu bezahlenden Gebühr.

Die landrätliche Petitionskommission prüft das Gesuch und stellt dem Landrat Antrag. Der Landrat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und die Gebühr.

Der Landratsbeschluss wird dem Bewerber/der Bewerberin zugestellt. Bei Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit Schweizerbürgerrechts werden im Weiteren die betroffenen Amtsstellen (Bürgerrat, Zivilstandsamt, Amt für Migration) orientiert.

Stand Juni 2008